

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 25.04.2007 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werder (Havel) – Vergnügungssteuersatzung - bekannt gemacht.

### **Präambel**

Aufgrund des Wegfalls des Vergnügungssteuergesetzes und aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und Artikel 22 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **Vergnügungssteuersatzung**

#### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Werder (Havel) erhebt die Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Vergnügungssteuer ist

1. Das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten:
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.
2. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Internetcafés, die überwiegend zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller), dem die Einnahmen zufließen. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Halter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Halter zu sein.

### **§ 4 Entstehung und Ende der Steuerschuld**

- (1) Bei dem Betrieb von Apparaten im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der/die Apparat/e in Betrieb genommen wurde/n.
- (2) Im Falle des § 2 Nr. 1 und 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Apparat/e außer Betrieb genommen wurde/n.

### **§ 5 Erhebungsformen**

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

### **§ 6 Steuermaßstab**

- (1) Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 beträgt die Steuer:

1. Je Apparat und angefangener Kalendermonat für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	46,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 Euro

- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	7,00 Euro

2. Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer 409,00 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatentausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt werden.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Bei dem Betrieb von Apparaten im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 ist die Steuer am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung, ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonates fällig.
- (3) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (4) Ein Steuerbescheid, mit Ausnahme des Jahressteuerbescheides, ist von der Stadt nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

## **§ 8**

### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Regelungen der §§ 4, 6 und 7 dieser Satzung verstößt. Bei Verstößen gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 08.03.2007  
ausgefertigt: Werder (Havel), 25.04.2007

gez. Werner Große  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werder (Havel) - Vergnügungssteuersatzung - wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel), Nr. 10 vom 11.05.2007, öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 25.04.2007

gez. Werner Große  
Bürgermeister